

# 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung einschließlich Gebührensatzung vom 11.10.2007

Aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL. S. 55; ber. S. 159) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen - und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBL S. 1321), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBL. S. 85; ber. S. 186); dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19 / 1998, S. 505), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 205), vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) und dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.10. 2007 folgende Änderung der Friedhofs- und Gebührensatzung:

## § 1 Änderung

§ 17 lautet wie folgt:

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Friedhofssatzung verstößt, indem er

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 Nr. 1 betritt
2. sich als Besucher entgegen § 3 Nr. 2 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen der Gemeindebediensteten nicht befolgt
3. entgegen § 3 Nr. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
  - d) mitgebrachte Tiere frei umherlaufen lässt
  - e) Kies auf dem Müllplatz ablagert und Abfall außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes ablegt,
4. entgegen § 3 Nr. 4 Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt
5. entgegen §§ 12 und 13 die Grabstätten nicht herrichtet, pflegt oder vernachlässigt und die Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit abräumt bzw. nach Ablauf der Ruhezeit nicht abräumt
6. entgegen § 14 Nr. 1 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in sicherem Zustand hält

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Düben, d. 11.10.2007

  
Krutz  
Bürgermeister

